



Marktgemeinde Großschönau
Niederösterreich, Bezirk Gmünd

A-3922 Großschönau 49
Tel. 02815/6252, Fax 02815/6252-40
gemeinde@grossschoenau.gv.at
www.grossschoenau.gv.at
ATU 16241001

Großschönau, am 24.08.2011

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2011 aufgrund des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-7 in der derzeit gültigen Fassung, folgende

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt für den **Gebührenbereich Großschönau**, welcher die KG Großschönau, KG Engelstein und KG Mistelbach umfasst, folgende

Kanalabgabenordnung

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit 3,13 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 284,75) das ist mit **€ 8,90 ab dem 1.10.2011** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.007.065,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 14.072 lfm. zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderausgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.



§ 4

Vorauszahlung

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind die Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der Einheitssatz mit **€ 1,79 ab dem 1.10.2011** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Großschönau zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände wurden die Berechnungsgrundlagen durch von der Marktgemeinde Großschönau beauftragte Personen unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.



§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

Der Bürgermeister



Martin Bruckner
Martin Bruckner

Angeschlagen am: 25.08.2011
Abgenommen am: 09.09.2011

